

**Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der
in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen
(Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG)**

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT I

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Kranken- und die Pensionsversicherung der im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, der sonstigen im Inland selbständig erwerbstätigen Personen, soweit sie nicht auf Grund dieser Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind sowie die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspension) aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

[idF BGBl I 1997/139]

Übersicht

I. Kranken- und Pensionsversicherung	1
II. Inland	2
III. In der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige	3
IV. Sonstige selbständig Erwerbstätige	4
V. Freiwillige Arbeitslosenversicherung	5
VI. Selbständigenvorsorge	6

I. Kranken- und Pensionsversicherung

Gem § 2 Abs 2 Z 3 ASVG handelt es sich bei der Gewerblichen Selbständigen- 1
Kranken- und Pensionsversicherung um eine **Sonderversicherung** und nicht
um die im ASVG geregelte allgemeine Sozialversicherung. Die Regelung der
UV erfolgt im ASVG (§ 8 Abs 1 Z 3 ASVG).

II. Inland

Das österreichische Sozialversicherungsrecht ist vom **Territorialitätsprinzip** 2
geprägt: Der Geltungsbereich des GSVG erstreckt sich auf die im Inland in der
gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und die sonstigen im Inland
selbständig erwerbstätigen Personen. Voraussetzung ist die Ausübung einer Er-
werbstätigkeit im Gebiet der Republik Österreich (siehe *Pačić*, § 1 Anm 2).

III. In der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige

Dazu zählen natürliche Personen, die Mitglieder der Kammern der gewerb- 3
lichen Wirtschaft sind, Gesellschafter einer OG, unbeschränkt haftende

Gesellschafter einer KG, sofern die jeweilige Gesellschaft Mitglied einer Wirtschaftskammer ist und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, sofern die GmbH Mitglied einer Wirtschaftskammer ist (§ 2 Abs 1 Z 1 bis 3).

IV. Sonstige selbständig Erwerbstätige

- 4 Seit 1.1.1998 (ASRÄG 1997, BGBl I 1997/139) unterliegen selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte iSd § 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) § 23 des EStG 1988 beziehen, gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG der Pflichtversicherung in der KV und PV.

V. Freiwillige Arbeitslosenversicherung

- 5 Seit 1.1.2009 besteht für Selbständige die Möglichkeit, eine freiwillige AIV abzuschließen („**Opting-In-Modell**“; § 3 AIVG). Erwerbstätige Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der PV nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, können in die AIV einbezogen werden, wenn sie nicht auf Grund ihres Lebensalters ausgenommen sind.

Erwerbstätige werden von der SVS über die Möglichkeit der Einbeziehung in die AIV informiert und können binnen sechs Monaten nach der Verständigung ihren Eintritt erklären. Die getroffene Entscheidung bindet für acht Jahre. Der zur Gänze vom Versicherten zu leistende Beitragssatz beträgt 6 %. Die Beitragsgrundlage beträgt nach Wahl der versicherten Person ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage gem § 48 GSVG (siehe § 3 Abs 4 AIVG iVm § 2 AMPFG). Siehe dazu *Aubauer/Neumann*, Arbeitslosenversicherung für Selbständige und Bildungskarenz Neu, taxlex 2008, 36; *Pačić*, Arbeitslosenversicherung für Selbständige, ZAS 2008, 156; *Pflug*, Arbeitslosigkeit von Selbständigen, taxlex 2009, 493; *Galler*, Die neue Auftraggeberhaftung bei Bauleistungen und die Arbeitslosenversicherung für Selbständige, ZAS 2009, 109 (112 ff).

VI. Selbständigenvorsorge

- 6 Für Personen, die der Pflichtversicherung in der KV nach dem GSVG unterliegen (Gewerbetreibende gem § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 und neue Selbständige nach § 2 Abs 1 Z 4), wurde mit 1.1.2008 eine **obligatorische Selbständigenvorsorge** geschaffen (s dazu *Aubauer/Neumann*, „Abfertigung neu“ für freie Dienstnehmer, Gewerblich Selbständige, Bauern und Freiberufler, taxlex 2007, 586; *Neumann/Schindler*, „Abfertigung neu“ für Selbständige, ASoK 2008, 172; *Neumann*, Die neue Selbständigenvorsorge, ZAS 200, 148). Ausgenommen von der obligatorischen Vorsorge sind Bezieher einer Eigenpension aus der gesetzlichen PV, „Opting-In-Krankenversicherte“ und jene Freiberufler, die in eine GSVG-KV (gem §§ 14a und 14b) optiert haben. 1,53 % der vorläufigen KV-Beitragsgrundlage nach GSVG werden in die Selbständigenvorsorge einbezahlt. Vgl näher §§ 49 ff BMSVG.

Umfang des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung

§ 1a. (1) Auf Personen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2004 in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind, ist Abschnitt III des Zweiten Teiles nur so weit anzuwenden, als das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, nichts anderes bestimmt.

(2) Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, sind die Bestimmungen des Abschnittes III des Zweiten Teiles und des Abschnittes II des Fünften Teiles nur so weit anzuwenden, als das APG nichts anderes bestimmt.

[idF BGBl I 2004/142]

Übersicht

I.	Verhältnis APG zum GSVG	1, 2
II.	Einteilung der Geltungsbereiche nach Versichertengruppen	
	A. Personen mit Beginn des Versicherungsverlaufes ab 2005 (Abs 1)	3, 4
	B. Nach 31.12.1954 Geborene mit Versicherungszeiten nach SV-Gesetzen (Abs 2)	5–7a
	C. Vor 1.1.1955 Geborene	8

I. Verhältnis APG zum GSVG

Der in § 1 APG festgelegte Geltungsbereich zeigt, dass mit dem APG nur ausgewählte Teile des Leistungsrechtes und nicht alle Bestimmungen des Leistungsrechtes der gesetzl PV geregelt sind. Das Leistungsrecht der PV lässt sich nur durch eine **Zusammenschau beider Normenkomplexe** ermitteln. Das Melde-, Versicherungs- und Beitragsrecht verbleibt weiter vollständig im GSVG. Auch die Regelungen über die Pensionsanpassung bleiben weiter im GSVG geregelt, ebenso wie das Organisations- und Verfahrensrecht (*Teschner/Pöltner*, ASVG, § 1 APG Anm 1). 1

§ 1 Abs 2 APG definiert das APG als *lex specialis* zu den Regelungen der SV-Gesetze (*Teschner/Pöltner*, ASVG, § 1 APG Anm 8). 2

II. Einteilung der Geltungsbereiche nach Versichertengruppen

A. Personen mit Beginn des Versicherungsverlaufes ab 2005 (Abs 1)

Für BerufseinsteigerInnen ab dem Jahr 2005, die ab diesem Jahr erstmals in der gesetzl PV versichert sind, kommt das GSVG-Leistungsrecht nur mehr subsidiär zur Anwendung (vgl *Pačić*, GSVG, § 1a Anm 1 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). 3

§ 1b

- 4 Das APG regelt gem seinem § 1 Abs 1 das Pensionskonto (vgl § 139 Rz 11), den Anspruch auf AP und deren Ausmaß (vgl § 130 Rz 6, § 139 Rz 12), das Ausmaß der IP, BUP und EUP (vgl § 139 Rz 13) und das Ausmaß der Hinterbliebenenpension und Abfindung (vgl § 145 Rz 3, § 147 Rz 2, § 148a Rz 6).

B. Nach 31.12.1954 Geborene mit Versicherungszeiten nach SV-Gesetzen (Abs 2)

- 5 Für diese Gruppe ist das APG ab seinem Inkrafttreten (1.1.2005) anzuwenden, allerdings mit vielen Modifikationen; so ist für diesen Personenkreis insb auch weiterhin das Übergangsrecht, das ein Auslaufen der vorzAP bei langer Versicherungsdauer bis 2017 vorsieht (vgl § 131 [aufgehoben] Rz 5 ff) und Schutzbestimmungen für Langzeitversicherte enthält (vgl § 298 Rz 5 ff), gem § 16 Abs 3 APG weiterhin anzuwenden (*Pačić*, GSVG, § 1a Anm 1 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). Für diese Gruppe besteht daher ein Wahlrecht zw dem APG und dem ASVG, BSVG oder GSVG. Den (männl) Versicherten steht somit ein **Wahlrecht** zw den (vorz) AParten nach Altrecht und Neurecht zu. Den (weibl) Versicherten bleibt hins des gesetzl Anfallsalters nur das günstigere Altrecht erhalten (vgl *Teschner/Pöltner*, ASVG, § 16 APG Anm 2).
- 6 Die Pension für diesen Personenkreis ergibt sich aus einem Mix aus Alt- und Neurecht (zur Parallelrechnung gem § 15 APG vgl § 139 Rz 14).
- 7 Personen, die bei Pensionsbeginn weniger als 5 % der Gesamtversicherungszeit im APG bzw nicht einmal zwölf VM nach dem APG erworben haben: Deren Pension wird ausschließlich gem § 15 Abs 5 APG nach dem ASVG, BSVG oder GSVG berechnet (*Teschner/Pöltner*, ASVG, § 1 APG Anm 9).
- 7a Ab 1.1.2014 ersetzt die Kontoerstgutschrift die Parallelrechnung, wenn bis zum 31.12.2013 zumindest 1 VM nach dem APG oder den SV-Gesetzen erworben wurde (vgl näher § 139 Rz 14a).

C. Vor 1.1.1955 Geborene

- 8 Für diese Gruppe regelt § 1 Abs 3 APG: Für sie gilt das APG nicht, mit Ausnahme der Korridor pension (vgl § 130 Rz 7) und der Schwerarbeitspension (vgl § 130 Rz 8). Für sie gilt wie bisher das Leistungsrecht nach den SV-Gesetzen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1b. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

[idF BGBl I 2004/142]

Umsetzung von Unionsrecht

§ 1c. Durch dieses Bundesgesetz werden umgesetzt:

1. die Richtlinie 89/105/EWG betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme, ABl. Nr. L 40 vom 11.02.1989 S. 8;
2. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132;
3. die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45;
4. die Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG, ABl. Nr. L 180 vom 15.07.2010 S. 1;
5. die anderen im § 3b ASVG genannten Richtlinien, sofern sie auch auf den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.

[idF BGBl I 2020/158]

Mit BGBl I 2014/32 wurde das SV-EG 1994 geändert und erfolgte die Umsetzung der

- RL 89/105/EWG betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen KV-Systeme (vgl *Seyfried* in *Sonntag*, ASVG § 351c Rz 9a),
- RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (vgl zB *Sonntag* in *Sonntag*, ASVG § 255 Rz 71) sowie
- RL 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, (s näher § 85 Rz 49 und § 7b SV-EG).

Mit dem SRÄG 2015 (BGBl I 2015/162) wurden weitere Richtlinien aufgenommen, wobei laut EB Änderungen oder Anpassungen des österr Sozialversicherungsrechtes nicht erforderlich sind, da dieses bereits den derzeit angeführten Richtlinien entspricht.

ABSCHNITT II

Umfang der Versicherung

1. Unterabschnitt

Pflichtversicherung

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft;
2. die Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer offenen Gesellschaft und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der in Z 1 bezeichneten Kammern sind;
3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Z 1 bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits auf Grund ihrer Beschäftigung (§ 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) als Geschäftsführer der Teilversicherung in der Unfallversicherung oder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder auf Grund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;
4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, daß seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalender-

jahr die Versicherungsgrenze übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen.

(2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht für die im Abs. 1 genannten Personen nur, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Üben die Pflichtversicherten eine Erwerbstätigkeit durch

- a) den Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften,
- b) den Verschleiß von Postwertzeichen, Stempelmarken und Gerichtskostenmarken,
- c) den Verschleiß von Fahrscheinen öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- d) den Vertrieb von Spielanteilen der Lotterien oder durch
- e) den Betrieb von Lotto-Toto-Aannahmestellen

aus, so erstreckt sich ihre Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung auf jede dieser Tätigkeiten.

[idF BGBl I 2015/162]

Übersicht

I.	Allgemeines	1–3b
II.	Kammermitglieder (Abs 1 Z 1)	4–18
III.	Gesellschafter und Komplementäre (Abs 1 Z 2)	
	A. Gesellschafterstellung	19–25
	B. Kammermitgliedschaft der Gesellschaft	26–27a
IV.	Geschäftsführende GmbH-Gesellschafter (Abs 1 Z 3)	
	A. Kammermitgliedschaft der Gesellschaft	28–30a
	B. Geschäftsführender Gesellschafter	31–42
	C. Subsidiarität zu ASVG-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und Teilversicherung in der Unfallversicherung sowie bestimmten Ansprüchen aus der Krankenversicherung nach dem ASVG	43–54
V.	Neue Selbständige (Abs 1 Z 4)	
	A. Selbständig erwerbstätige Personen	55–60d
	B. Betriebliche Tätigkeit	61–66g
	C. Einkünfte	67–79
	D. Subsidiarität	80–88
	E. Versicherungserklärung und Versicherungsgrenze	89–101
	F. Abgrenzung Werkvertrag – Dienstvertrag – Freier Dienstvertrag (unternehmerähnlicher freier Dienstvertrag und dienstnehmerähnlicher freier Dienstvertrag)	102
	G. Besonderheiten	
	1. Künstler	103, 104

2. Kommanditisten	105–111c
3. Wohnsitzärzte.....	111d–112
VI. Auslandsbezug/Europarecht.....	112a–121
VII. Besonderheiten	
A. Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften	122
B. Stellvertreter der Geschäftsführer einer GmbH	123
C. Bilanzbuchhalter/Buchhalter/Personalverrechner	124
D. Telekommunikations- und Rundfunkdienste, Rundfunk- veranstalter	125
E. Freiberuflich tätige Heilmasseure	126

I. Allgemeines

- 1 Bis zum ASRÄG 1997 war die Pflichtversicherung der selbständig erwerbstätigen Personen grundsätzlich an die Mitgliedschaft zu einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft geknüpft. Aufgrund der Entwicklung neuer Arbeitsverhältnisse und dem Bestreben der sozialen Absicherung auch dieser Personen wurde das Ziel verfolgt, alle Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, die über einer bestimmten Grenze liegen, sozialversicherungsrechtlich zu erfassen, wobei nicht mehr berufsrechtliche Anknüpfungspunkte maßgeblich sein sollten, sondern das erzielte Einkommen. Die nunmehr nach § 2 pflichtversicherten Personen können somit in die Gruppe jener, bei denen an die Mitgliedschaft zu einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft – das sind die nach § 2 Abs 1 Z 1–3 – angeknüpft wird, und jener nach § 2 Abs 1 Z 4, bei denen Anknüpfungskriterium bestimmte Einkünfte nach dem EStG ist, eingeteilt werden.
- 2 Die **Pflichtversicherung** nach dem GSVG beginnt nicht mit dem Zeitpunkt der Einbeziehung durch den Versicherungsträger, sondern mit dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Bei den Personengruppen nach § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 beginnt die Pflichtversicherung generell unabhängig vom Willen der Beteiligten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Hinsichtlich der neuen Selbständigen ist zu beachten, dass diese die Möglichkeit der Abgabe einer Überschreitungserklärung haben, mittels welcher sie den Eintritt bzw Beginn der Pflichtversicherung aufgrund der selbständigen und betrieblichen Tätigkeit – dann von der Erzielung von über der (maßgeblichen – aufgrund des StRefG 2015/2016 gibt es seit 1.1.2016 nur mehr eine Versicherungsgrenze) Versicherungsgrenze liegenden Jahreseinkünften unabhängig – herbeiführen können. Da der neue Selbständige nicht zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet ist (er kann sich auch dafür entscheiden, sich erst nachträglich und nur nach Maßgabe der in einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte in die Pflichtversicherung einbeziehen zu lassen), hängt der Eintritt der Pflichtversicherung bei tatsächlichem Unterschreiten der Versicherungsgrenze der Sache nach vom Willen des Versicherten ab.

Das System der Pflichtversicherung in Österreich ist ein System der Ex-lege-Versicherung: Betroffene Personen werden aufgrund des Gesetzes bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Eintreten eines bestimmten Sachverhaltes, Verwirklichung eines im Gesetz festgelegten Tatbestandes) in die Pflichtversicherung einbezogen – unabhängig von ihrem Wissen und Willen, unabhängig von der Anmeldung. Seit dem 1.1.2000 herrscht generell in der Sozialversicherung das **Prinzip der Mehrfachversicherung**. Wenn eine Person mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen (gemäß ASVG, B-KUVG, GSVG, BSVG) ausübt, kommt es in allen Bereichen zur Pflichtversicherung. Alle in Betracht kommenden Erwerbstätigkeiten bewirken das Entstehen einer eigenen Pflichtversicherung. Ein System, in dem die **Versicherungspflicht an eine bestimmte Erwerbstätigkeit anknüpft**, sodass bei gleichzeitigem Bestehen zweier oder mehrerer Erwerbstätigkeiten eine sogenannte Doppel- bzw. Mehrfachversicherung eintritt, erweckt keine verfassungsrechtlichen Bedenken (VfGH B 869/03; BVwG W1782008208-1 und L5102010494-1 mwN). Im Rahmen der Pflichtversicherung soll die Privatautonomie möglichst ausgeschaltet sein. Der rechts- bzw. sozialpolitische Hintergrund dieses Prinzips liegt im solidar ausgerichteten Schutzsystem, das unabhängig von der jeweils persönlichen Einschätzung der eigenen Risikostruktur und individuellen Leistungsfähigkeit einen allgemeinen Versicherungsschutz mit Rechtsanspruch anbieten will. Eine freiwillige Versicherung kann daher niemals eine Pflichtversicherung „ersetzen“, denn die Pflichtversicherung entsteht bei Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes und zwar auch rückwirkend. Folglich ist bei rückwirkender Feststellung einer Pflichtversicherung eine bestehende freiwillige Versicherung rückabzuwickeln und bei Eintritt einer Ex-lege-Pflichtversicherung die freiwillige Versicherung aufzulösen (BVwG W2012003640-3).

Das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflichtversicherung ist sowohl hinsichtlich der Sach- als auch hinsichtlich der Rechtslage zeitraumbezogen zu beurteilen (VwGH 2000/08/0161, 2007/08/0290, Ra 2015/08/0103).

Ob und in welchem Umfang tatsächlich **Ansprüche auf Versicherungsleistungen** entstehen, hat keinen Einfluss auf die Frage des Zustandekommens der Pflichtversicherung, sondern hängt vom Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles und der Erfüllung allfälliger weiterer vom Gesetz normierter Leistungsvoraussetzungen ab (VwGH 95/08/0206 und 86/08/0153).

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bilden die in der Sozialversicherung Pflichtversicherten eine Riskengemeinschaft. In der gesetzlichen Sozialversicherung gilt – aufgrund des Hervortretens des Versorgungsgedankens vor dem Versicherungsgedanken – keine Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung. Es muss in der gesetzlichen Sozialversicherung in Kauf genommen werden, dass es in manchen Fällen trotz bestehender Pflichtversicherung zu keinem Leistungsanfall kommt. Es begegnet keinen gleichheitswidrigen Bedenken, Pensionisten, die eine pensionsversicherungs-

pflichtige Beschäftigung ausüben, weiterhin mit Pensionsversicherungsbeiträgen zu belasten, mag es auch künftig zu keinem Pensionsanfall kommen (BVwG W1642011840-1, W1512005554-1, W1982009236-1, G3052146250-1 und G3052146261-1 mHA zB VfGH B 864/98).

- 3b** Für den Fall des Bezuges einer ausländischen Altersrente ist eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG für persönlich haftende Gesellschafter einer KG weder in § 2 Abs 1 Z 2 noch in einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes vorgesehen. Eine derartige Ausnahme von der PV aufgrund unionsrechtlicher Vorschriften ist ebenfalls nicht gegeben. Art 16 Abs 2 VO (EG) 883/2004 regelt ausdrücklich, dass im Falle des gleichzeitigen Bezuges einer Altersrente eines anderen Mitgliedstaates und der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eine Freistellung von den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, nicht möglich ist (BVwG W2092132361-2).

II. Kammermitglieder (Abs 1 Z 1)

- 4** Gemäß § 2 Abs 1 WKG sind **Mitglieder der Wirtschaftskammern** und Fachorganisationen alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, die Unternehmungen des Gewerbes, des Handwerks, der Industrie, des Bergbaues, des Handels, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs, des Nachrichtenverkehrs, des Rundfunks, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sowie sonstiger Dienstleistungen rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind. Zu den Mitgliedern gemäß Abs 1 zählen nach § 2 Abs 2 WKG jedenfalls Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen sowie insbesondere solche, die in der Anlage zu diesem Gesetz angeführt sind. Mitglieder sind gemäß Abs 3 auch alle im Firmenbuch eingetragenen Holdinggesellschaften, soweit ihnen zumindest ein Mitglied gemäß Abs 1 angehört.
- 5** Die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer ist vom **Herkunftsstaat des zum selbständigen Betrieb** in Österreich **Niedergelassenen** unabhängig. Die Vereinbarkeit einer Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer im Bereich der Niederlassungsfreiheit wird zufolge der Judikatur des EuGH bejaht (VwGH 2004/04/0184 mwN; siehe auch VwGH 2009/04/0170 mit Verweisen auf die Rspr des EuGH).
- 6** Bei der Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer handelt es sich um eine **Pflichtmitgliedschaft**, die bei Vorliegen der in § 2 WKG genannten Voraussetzung **ipso iure** ohne eine unmittelbar darauf abzielende Willenserklärung eintritt (VwGH 2001/08/0204) und die (ua) mit einer Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde endet (VwGH 2006/08/0039, zur diesbezüglich vergleichbaren Vorgängerbestimmung des Handelskammergesetzes 2006/08/0028), ohne dass es dazu eines konstitutiven Akts der Wirtschaftskammer bedürfte (VwGH 2008/08/0052, 2005/08/0091, BVwG L5112003448-1mHa 2007/08/0137, 2012/08/0025; BVwG L5102117455-1 ua).

(entfallen)

7

§ 365 GewO regelt die Überführung des Zentralen Gewerberegisters, ursprünglich hervorgegangen aus diversen nicht miteinander verbundenen Gewerberegistern, in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA); vgl dazu BGBl I 1015/18. Damit sind die zu diesem Zeitpunkt existierenden 14 dezentralen Gewerberegister mit März 2015 endgültig abgelöst worden.

8

Die Kammermitgliedschaft hängt von der Berechtigung zum selbständigen Betrieb der eben genannten Unternehmungen, nicht aber von der Ausübung dieser Berechtigung selbst oder von der tatsächlichen Erfassung der Kammermitgliedschaft durch die Kammern ab (VwGH 89/08/0210 mwN). Der Bestand der Pflichtversicherung wird grundsätzlich an die Kammermitgliedschaft gebunden. Da die **Kammermitgliedschaft** ihrerseits wieder an die **Berechtigung zur Ausübung der betreffenden selbständigen Erwerbstätigkeit** geknüpft ist, hängt der Bestand der Pflichtversicherung letztlich von der Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit ab. § 1 setzt keine auf **Gewinn** oder auch nur **Einnahmenerzielung** gerichtete Tätigkeit voraus (VwGH 81/08/0115). Ob die Selbständige daher ihren Erwerb gar nicht aus der Gewerbeberechtigung zieht oder allfällige Einkünfte daraus unter der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze liegen, ist daher **für ihre Versicherungspflicht ohne Bedeutung** (VwGH 95/08/0206, BMASK 9.4.2009, 327829/0001-II/A/3/2008).

9

Trotz **Vorliegens eines Gewerbescheins** hat durch die ÖGK nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse bei Vorliegen der Voraussetzungen (persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegen Entgelt) eine **Einbeziehung als Dienstnehmer** zu erfolgen (*Höfle*, Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Gewerbescheins, ASoK 2007, 234; siehe auch VwGH 2009/08/0145 und 2012/08/0121, des Weiteren ist seit 1.7.2017 diesbezüglich auch das SV-ZG zu beachten, vgl § 194b).

10

Zur (möglichen) Umstellung eines vermeintlichen Versicherungsverhältnisses nach dem GSVG in ein Versicherungsverhältnis nach dem ASVG siehe auch Rz 84a.

Bei Vorliegen eines freien Dienstvertrages schließt die Innehabung eines Gewerbescheines – und daraus folgend die Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG – die Pflichtversicherung nach § 4 Abs 4 ASVG aus, sodass auch keine Meldepflicht iSd § 33 Abs 1 ASVG bestanden hat (VwGH Ro 2014/08/0074).

Die Kammermitgliedschaft, auf die Abs 1 Z 1 abstellt, hängt von der Befugnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes ab, nicht vom Zeitpunkt der **Betriebsaufnahme vor Erlangung der Gewerbeberechtigung**. Die Kammermitgliedschaft tritt auch unabhängig von der tatsächlichen Erfassung durch die Kammern ein (VwGH 85/08/0111).

11

(entfallen)

12

- 12a** Die Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 tritt allein aufgrund der Mitgliedschaft in einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft ein – und somit grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Ausübung einer Erwerbstätigkeit (VwGH 2012/08/0025, 2007/08/0137; siehe hierzu auch Rz 9).
- 12b** Die Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 tritt allein aufgrund der Mitgliedschaft in einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft ein, ohne dass es dazu einer zusätzlichen Vereinbarung mit der SVS bedürfte (VwGH 2012/08/0025).
- 13** Die **tatsächliche Ausübung** einer selbständigen Erwerbstätigkeit **ohne Berechtigung** hierzu begründet nicht die Mitgliedschaft bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und in der Folge auch nicht die Versicherungspflicht nach dem GSVG (SV-Slg 9887, 9928, 26.610, 33.637, 36.035, siehe auch OLG Wien SV-Slg 33.598, VwGH 3028/78). Eine Anerkennung solcher Zeiten als Ersatzzeiten im Sinn des § 116 Abs 1 Z 1 scheitert an der mangelnden Gewerbeberechtigung zum selbständigen Betrieb eines solchen Gewerbes. Auch die Einführung einer weiteren Gruppe von Pflichtversicherten nach § 2 Abs 1 Z 4 ab 1.1.1998, hinsichtlich derer nicht auf die Mitgliedschaft zu einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft abgestellt wird, vermag an der mangelnden Anerkennung als Ersatzzeiten gemäß § 116 nichts zu ändern, da die sogenannten „**Ausübungsersatzzeiten**“ nach § 116 bei dem neu einbezogenen Personenkreis gemäß § 273 Abs 8 und 9 **nicht berücksichtigt** werden (10 Obs 160/98x).
- 14** Wer ein Gewerbe ausüben will, hat die **Gewerbebeanmeldung** bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten (§ 339 Abs 1 GewO). Bei nicht eigenberechtigten Personen hat der gesetzliche Vertreter die erforderliche Gewerbebeanmeldung zu erstatten sowie den Geschäftsführer zu bestellen (§ 8 Abs 2 GewO). Die **Eigenberechtigung** ist eine Voraussetzung für die Anmeldung des Gewerbes, weshalb die Gewerbebehörde bei der Anmeldung zu prüfen hat, ob die Eigenberechtigung des Anmelders vorliegt, andernfalls der gesetzliche Vertreter die Anmeldung vorzunehmen hat. Bejaht die Gewerbebehörde diese Frage im Zeitpunkt der Anmeldung und stellt sich später heraus, dass die Eigenberechtigung für die Anmeldung damals doch nicht vorgelegen ist, war auch die Anmeldung nicht wirksam. Durch die Erlassung eines Bescheides der Gewerbebehörde, mit dem die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erteilt wurde, wird nicht auch bindend darüber abgesprochen, ob die Eigenberechtigung des Anmelders vorliegt. Das **Fehlen der Eigenberechtigung** macht die Rechtshandlung in jedem Fall unwirksam. Ist die **Anmeldung unwirksam**, dann ist der Beschwerdeführer nicht zum selbständigen Betrieb des Gewerbes berechtigt, somit ist er auch nicht Mitglied der Wirtschaftskammer gemäß § 2 Abs 1 WKG, was wiederum zur Folge hat, dass auch die Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG nicht eintreten konnte (VwGH 2006/08/0039; siehe auch § 6 Rz 1).
- 15** Es kommt nicht darauf an, ob bzw **in welcher Eigenschaft** die Selbständige das **Gewerbe ausübt**; wesentlich für die Pflichtversicherung ist lediglich deren

Mitgliedschaft in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft bzw (im Falle einer Personengesellschaft) die Eigenschaft der Beschwerdeführerin als Gesellschafterin und die Kammermitgliedschaft der Gesellschaft. Weitere Voraussetzungen für die Pflichtversicherung sieht das Gesetz nicht vor (VwGH 96/08/0333).

Die Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 1 geht mit der Kammermitgliedschaft einher. Ein Vorbringen, wonach berücksichtigt werden müsse, dass das Gewerbe überhaupt nur aufgrund einer Fehlinformation der Wirtschaftskammer angemeldet wurde und für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit gar keine Gewerbeberechtigung notwendig gewesen wäre, findet keine Deckung im Gesetz, zumal das GSVG hier ausschließlich auf das formelle Kriterium der Kammermitgliedschaft abstellt (BVwG L5032156215-2). 15a

Die **Einstellung eines Betriebes** bzw die **Insolvenzeröffnung** über das Vermögen des Betriebes bewirkt nicht ein Erlöschen der Kammermitgliedschaft und damit auch nicht der die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung des Betriebes (VwGH 2007/08/0137). Der Masseverwalter ist jedenfalls nicht berechtigt, die Gewerbeberechtigung eines Gemeinschuldners zurückzulegen (LG Ried im Innkreis SV-Slg 56.393) und es steht dem Masseverwalter nicht zu, in die durch die Gewerbeberechtigung gegebene subjektiv-öffentliche Rechtsbeziehung des Gewerbeinhabers zum Staat einzugreifen (siehe hiezu VwGH 91/04/0020 oder auch 2010/03/0084). 16

Für ein Mitglied einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechtes** wird die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG nur dadurch begründet, dass der betreffende Gesellschafter selbst für seine Person Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft wird (OLG Wien SV-Slg 28.360). Seit 1998 kann jedoch eine Pflichtversicherung als neuer Selbständiger eintreten, wenn der Gesellschafter der betrieblich tätigen GesBR als solcher über der Versicherungsgrenze liegende (Mitunternehmer-)Einkünfte nach § 23 Z 2 EStG (oder § 22 Z 3 EStG) erzielt. 17

Personen, die **Spielanteile der Lotterien** vertreiben (Lottokollektur) oder eine **Lotto-Toto-Annahmestelle** betreiben, sind Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs 1 Z 1 (siehe Anlage 2 WKG). 18

III. Gesellschafter und Komplementäre (Abs 1 Z 2)

A. Gesellschafterstellung

Gemäß § 105 UGB ist eine **offene Gesellschaft** eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die offene Gesellschaft ist rechtsfähig. Sie kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Ihr gehören mindestens zwei Gesell- 19

schafter an. Die offene Gesellschaft entsteht gemäß § 123 UGB mit der Eintragung ins Firmenbuch.

- 20 Hinsichtlich der **Kommanditgesellschaft** wird in § 161 UGB festgelegt, dass dies eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft ist, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt ist (Kommanditisten), beim anderen Teil dagegen unbeschränkt ist (Komplementäre), wobei gemäß Abs 2 der gegenständlichen Bestimmung festgelegt wird, dass auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Gesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung finden, soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.
- 21 Gemäß § 164 UGB sind die **Kommanditisten** von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, dass die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgeht. Es ist nach den Gegebenheiten des Betriebes im Einzelfall zu beurteilen, ob sich eine Handlung auf den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft bezieht oder nicht. Eine Handlung des gewöhnlichen Betriebes ist eine solche, wie sie im Betrieb, wenn auch nicht alltäglich, so doch von Zeit zu Zeit zu erwarten ist. Außergewöhnliche Handlungen sind solche, welche dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder die Grundlage der Gesellschaft verändern (BMSG 31.3.2007, 323.790/0001-II/A/3/2006).
- 22 Eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 2 kommt hinsichtlich der Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen **Kommanditgesellschaft** – wie sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 2 Abs 1 Z 2 ergibt – nur für die unbeschränkt haftenden Gesellschafter (= **Komplementäre**) in Betracht. Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer nicht wirtschaftskammerzugehörigen Gesellschaft sowie die Kommanditisten (wenn selbständig erwerbstätig) unterliegen gegebenenfalls § 2 Abs 1 Z 4.
- 23 Eine Pflichtversicherung tritt für einen **Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen OEG** unabhängig vom **Gewinn** ein, selbst dann, wenn mit dieser Gesellschaft **Verluste** erwirtschaftet werden. Eine analoge Anwendung der Ausnahmebestimmung nach § 4 Abs 1 Z 5 und Z 6 auf Erwerbstätigkeiten, die die Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 2 begründen, ist mangels ähnlicher Sachverhalte nicht möglich (ASG Wien SVSlg 54.258). Gesellschafter einer nicht wirtschaftskammerzugehörigen OG unterliegen gegebenenfalls § 2 Abs 1 Z 4, wenn eine entsprechende Überschreitungserklärung (= Erklärung, dass die entsprechenden Einkünfte die maßgebende Versicherungsgrenze überschreiten werden) abgegeben wird oder entsprechende Einkünfte über der Versicherungsgrenze vorliegen, dann unabhängig davon, ob sie tatsächlich Tätigkeiten entfalten.
- 24 Die Rechtsansicht, wonach Voraussetzung für die Pflichtversicherung nach dem GSVG die **Handlungsfähigkeit des persönlich haftenden Gesellschaf-**

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen erlassen wird
(Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz – SVSG)**

BGBl I 2018/100 idF I 2020/158 und I 2021/28

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT I

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen.

[BGBl I 2018/100]

Zur Organisationsreform SV-OG, BGBl I 2018/100 gab es intensive auch wissenschaftliche Diskussion; vgl dazu zB *Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh*, Die Versicherungsvertreter nach dem SV-OG, in FS Marhold (2020) 249; *Gleitsmann/Graf-Schimek*, Die neue Struktur in der Sozialversicherung nach dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, in FS Marhold (2020) 287; *Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh*, Sozialversicherungs-Organisationsreform und Grenzen der Staatsaufsicht, ZAS 2019, 52; *Gleitsmann/Kircher*, Struktur- und Organisationsreform der Österreichischen Sozialversicherung, Jahrbuch Sozialversicherungsrecht 2019, 51; *Norer/Holzer*, Rechtsetzung, Jahrbuch Agrarrecht 2019, 23; *Resch*, Das besondere Übergangsrecht für Gesamtverträge nach dem Sozialversicherungsorganisationsgesetz, RdM 2019, 164; *Souhrada/Glück*, Dachverband statt Hauptverband. Erste Anmerkungen zur neuen Organisation im SV-OG, SozSi 2019, 64; *Dujmovits/Seier*, Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, ASoK 2018, 426; Seier, Update: Sozialversicherungsorganisationsgesetz, ASoK 2018, 475. 1

§ 1 legt fest, dass das SVSG die **Organisation** der SVS regelt. Das materielle SV-Recht verbleibt hingegen weiterhin im GSVG, BSVG und FSVG normiert.

Die SVS ist mit 1.1.2020 aus der SVA und der SVB hervorgegangen. Die SVA wiederum entstand 1974 aus den Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen (GSKK, davor Meisterkrankenkassen MKK) und dem Verband der GSKK sowie der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (§§ 13, 180, 182 Abs 2 Z 6 GSKVG 1971, BGBl 1971/287; § 7 GSPVG idF Art II, Art V Abs 2 Z 2 20. GSPVGNov BGBl 1971/288). 2

In den EB 329 BlgNR 16. GP, 1 wird auf das Regierungsprogramm verwiesen, wonach die sich aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden 22 SVT und ihren Doppel- und Mehrgleisigkeiten ergebenden Verwaltungskosten gesenkt sowie Einsparungs und Optimierungspotenziale gehoben werden sollten. Es 3

sollte daher insgesamt eine nachhaltige Reduktion der SVT auf maximal fünf SVT erreicht werden, wobei die Prinzipien einer partizipativen Selbstverwaltung, die Wahrung der länderspezifischen Versorgungsinteressen sowie die speziellen Anforderungen der unterschiedlichen Berufsgruppen in den einzelnen Versicherungssparten berücksichtigt werden sollten.

Begründet wurde die Zusammenführung der SVA und der SVB zur SVS damit, dass die selbständig Erwerbstätigen vergleichbare Risiken tragen (EB 329 BlgNR 16. GP 5).

- 4 Hervorzuhebende Änderungen (vgl dazu *Aubauer/Rosenmayr-Khoshideh*, Die Versicherungsvertreter nach dem SV-OG, in FS Marhold [2020] 249; *Gleitsmann/Graf-Schimek*, Die neue Struktur in der Sozialversicherung nach dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, in FS Marhold (2020) 287; *Gleitsmann/Kircher*, Struktur- und Organisationsreform der Österreichischen Sozialversicherung, Jahrbuch Sozialversicherungsrecht 2019, 51):
- Die Selbstverwaltungskörper sind, verglichen mit der Rechtslage vor dem 1.1.2020, nunmehr doppelt reduziert (zahlenmäßig geringere Zahl an Selbstverwaltungskörpern insb durch Streichung der Kontrollversammlung, geringere Zahl an Mitgliedern in den Selbstverwaltungskörpern).
 - Stärkung des Aufsichtsrechts des Bundes.
 - Ausbildung der Versicherungsvertreter.
 - Leistungsharmonisierung als Zielbild (mit BGBl I 2018/100 wurde in das Leistungsrecht nicht eingegriffen; die Harmonisierung erfolgte so weit wie möglich im Rahmen der normativen Möglichkeiten der SVS, das sind Satzung und Krankenordnung).

Zitierungen

§ 2. (1) In diesem Bundesgesetz werden bezeichnet:

1. als B-VG das Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930;
2. als DSGVO die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. Nr. 2119 vom 04.05.2016, S. 1 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72);
3. als ArbVG das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974;
4. als ASchG das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994;
5. als ASVG das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955;
6. als B-KUVG das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967;

7. als BSVG das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978;
8. als DSG das Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999;
9. als FSVG das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978;
10. als GSVG das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978;
11. als K-SVFG das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000;
12. als NVG das Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972), BGBl. Nr. 66/1972;
13. als G-TelG 2012 das Gesundheits-Telematikgesetz 2012 (G-TelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts anderes bestimmt wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

[BGBl I 2018/100]

§ 2 führt zur besseren Übersichtlichkeit ein Abkürzungsverzeichnis häufig 1
verwendeter Gesetze an.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

§ 3. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ist für das ganze Bundesgebiet Träger der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG, der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem BSVG und dem FSVG sowie der Unfallversicherung nach § 28 Z 2 ASVG. Sitz der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ist in Wien.

[BGBl I 2018/100]

Die Vorläuferbestimmung ist § 15 GSVG; vgl weiters §§ 23–25 ASVG. 1

Die SVS wurde als bundesweiter Träger eingerichtet, dessen Sitz gesetzlich in Wien festgelegt ist. Die SVS steht grds in Gesamtrechtsnachfolge zur SVA und SVB (vgl § 47 Abs 2). Die Zuständigkeit umfasst:

- für die nach dem GSVG versicherten Personen die KV und PV nach dem GSVG sowie die UV nach dem ASVG,
- für die nach dem FSVG versicherten Personen die KV, UV und PV nach dem FSVG und die UV nach dem ASVG sowie
- für die nach dem BSVG versicherten Personen die KV, UV und PV nach dem BSVG.

Geschäftsführung und Vertretung der SVS obliegen ihrem Verwaltungsrat 2
(§ 26 Abs 1). Organisationsregeln enthalten die Satzung (seit 2016 grds im

RIS; die Satzung der SVS abrufbar unter avsv 47/2020, bei Änderungen aktuelle Fassung unter www.sozdok.at unter „Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen – SVS“, Unterpunkt SVS – Satzung – 2020“), der Anhang zur Geschäftsordnung des Verwaltungsrats (avsv 141/2019) und die Erreichbarkeitskundmachung (184/2019).

Die Krankenordnung ist kundgemacht unter avsv 44/2020 (bei Änderungen aktuelle Fassung unter www.sozdok.at unter „SVS KrankenO 2020“), Informationen im Internet unter www.svs.at (auch erreichbar unter www.sozialversicherung.at). Zur Bildmarke für elektronische Amtssignaturen avsv 126/2020. Die SVS ist nicht im Firmenbuch eingetragen, eine allgemeine Eintragung im **Ergänzungsregister**, durch welche die Vertretungsbefugnis im Internet dokumentierbar würde, ist aufgrund der Novelle der ERegV, BGBl II 2020/317 nicht mehr veröffentlicht (die Eintragung ist jedoch erfolgt). Die Kennziffer des **Unternehmensregisters** lautet R118B4460 (§ 25 BundesstatistikG).

Rechtliche Stellung des Versicherungsträgers

§ 4. (1) Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat Rechtspersönlichkeit. Sie ist berechtigt, das Wappen der Republik Österreich in Siegeln, Drucksorten und Aufschriften zu führen.

(2) Der allgemeine Gerichtsstand des Versicherungsträgers ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht seines Sitzes.

[BGBl I 2018/100]

- 1 Die Vorläuferbestimmung ist § 17 GSVG (und § 15 BSVG); vgl weiters § 32 ASVG.

Die SVS ist funktionell Bundesbehörde, was es der Volksanwaltschaft ermöglicht, Anträge auf Prüfung von Rechtsvorschriften auf Verordnungsebene an den VfGH zu stellen (VfSlg 14.593).

- 2 Zur Führung des Wappens der Republik § 4 Abs 4 WappenG (wobei eine konkrete grafische Form nicht zwingend vorgegeben ist).
- 3 Die SVS ist ein Selbstverwaltungskörper iSd Art 120a–120c B-VG. Der VfGH hat zuletzt in VfGH G 78–81/2019 (Anlass: die mit BGBl I 2018/100 durchgeführte Kassenfusion und Neuorganisation der fünf neu strukturierten bzw verbleibenden SVT) grundlegende Aussagen zur Selbstverwaltung getroffen.

Bereits in VfSlg 17.023 (Anlass: Organisation des HV) führte das Höchstgericht aus, dass die Einrichtung einer Selbstverwaltungskörperschaft zunächst nicht bedeutet, dass der Gesetzgeber bei deren rechtlicher Gestaltung einschl ihrer Organe völlig frei wäre, weil dem Verfassungsgesetzgeber „nicht zuge-

sonnen werden“ kann, er habe die Selbstverwaltung auch von anderen wesentlichen Grundprinzipien des Bundesverfassungsrechts ausgenommen. So ist bei der Schaffung von Selbstverwaltungskörpern dem **Sachlichkeitsgebot** Rechnung zu tragen und eine **Rechtmäßigkeitsaufsicht** vorzusehen. Der Wirkungsbereich jedes Selbstverwaltungskörpers muss auf Angelegenheiten beschränkt bleiben, die „im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zum Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen gelegen und geeignet sind, von dieser Gemeinschaft besorgt zu werden“ (vgl VfSlg 8215, allg s Eberhard, Nichtterritoriale Selbstverwaltung). Zur verfassungsrechtlich Situation durch das SV-OG vgl *Berka/Th. Müller/Schörghofer*, Neuorganisation.

Der im Selbstverwaltungskörper umfasste **Personenkreis** müsse durch objektiv und sachlich gerechtfertigte Momente abgegrenzt sein (VfSlg 3753, 8485, 8539, 12.021, 12.417 und 17.023). Mangels Weisungszusammenhang mit demokratisch legitimierten Staatsorganen **muss zumindest das oberste Organ eines Selbstverwaltungskörpers über eine eigene demokratische Legitimation** verfügen, wobei dem Begriff der Selbstverwaltung „verfassungsrechtlich innewohnt“, dass die Bestellung der Organe des Selbstverwaltungskörpers aus der Mitte der Verbandsangehörigen erfolgt (*Korinek*, Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, ZAS 1972, 163; *Stolzlechner*, Der Gedanke der Selbstverwaltung in der Bundesverwaltung, FS 75 Jahre Bundesverfassung [1995] 361; *Funk*, Organisatorische Reformen in der Sozialversicherung aus der Sicht des Verfassungsrechts, FS Krejci [2001] 1897; VfSlg 8644, 13.012 und 17.023).

Einrichtungen, denen Mitglieder angehören, die nicht selbst zu den Verbandsangehörigen eines Selbstverwaltungskörpers zählen, können nicht Organ dieses Selbstverwaltungskörpers sein. Aus dem Erfordernis demokratischer Legitimation ergibt sich auch die Notwendigkeit regelmäßiger Neuwahlen in diese Organe (VfSlg 10.306), die demokratische Bestellung der Organe entspricht einem Kerngedanken der Selbstverwaltung (vgl VfSlg 13.500).

Weiters ist nach dem VfGH ein allgemeines, auch die Gesetzgebung bindendes **Effizienzprinzip** aus dem Gebot des B-VG zu sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Haushaltsführung abzuleiten (VfSlg 14.473, 14.474, 17.023; *Kucsko-Stadlmayer*, Grenzen der Ausgliederung, Gutachten 15. Juristentag, Band I/1 [2003] 61). Der Gesetzgeber hat damit Selbstverwaltungskörper gemessen an den ihnen übertragenen Aufgaben zweckmäßig so zu gestalten, dass eine diesem Grundsatz entsprechende Verwaltungsführung gewährleistet ist.

Wie die demokratische Legitimation sichergestellt werden kann, ist vom Gesetzgeber in einem relativ weiten rechtspolitischen Spielraum gestaltbar. Es ist nicht geboten, Wahlen in Selbstverwaltungsorgane nach denselben Grundsätzen wie für Gebietskörperschaften zu regeln. Nach VfSlg 10.412 ist auch das persönliche Wahlrecht nur für bestimmte Wahlen vorgeschrieben, wozu

Wahlen zu den Berufsvertretungen nicht zählen (VfSlg 8590, 17.023). Damit sind indirekte Wahlen zulässig, sie sind Voraussetzung dafür, dass die Interessen aller Gruppen im obersten Organ der Selbstverwaltung vertreten sind (Korinek, Wirtschaftliche Selbstverwaltung 223). Die Intensität der Mitwirkung der Betroffenen an der Kreation der Organe des jeweiligen Selbstverwaltungskörpers hängt nach dem VfGH allerdings auch von den potentiellen Auswirkungen auf die Rechtssphäre dieser Mitglieder ab. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestellung der Mitglieder der Verwaltungskörper der SVT bestehen nicht (Korinek, ZAS 1972, 169; Günther, Verfassung und Sozialversicherung, 235, Korinek in Tomandl, System 4.1.3, 494).

- 8 In VfGH G 78-81/2019 – dieses Verfahren hatte das SVSG nicht zum Gegenstand, ist jedoch auf die SVS umlegbar – sprach der VfGH ua aus, dass sich die staatliche Aufsicht bei den SVT auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken kann, die Bestimmung, wonach der Verwaltungsrat des Sozialversicherungsträgers bestimmte Geschäfte tunlichst an das Büro des Versicherungsträgers zu übertragen hat, sowie der Entfall der Kontrollversammlung bei den Sozialversicherungsträgern verfassungskonform ist. Weiters ist die im SV-OG getroffene Regelung über die Zusammensetzung der Konferenz der Sozialversicherungsträger im Rahmen des DV verfassungskonform.

Als verfassungswidrig wurden zB die Bestimmungen über den Eignungstest für die in die Organe der SVT zu entsendenden Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber erkannt (im Kern wegen der Zusammensetzung der Kommission, die die Prüfung abzunehmen hatte); weiters war die staatliche Aufsicht als zu weitgehend geregelt erkannt worden (bei finanziellen Angelegenheiten von mehr als 10 Mio € innerhalb eines Kalenderjahres oder innerhalb von fünf Kalenderjahren). Als zu weitgehend wurden auch bestimmte Aufsichtsrechte betrachtet (wie zB Vertagungsmöglichkeiten von Beschlüssen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, Bindung an die Mustergeschäftsordnung bei Erlassung ihrer Geschäftsordnung, Weisungsrechte iZm der Zielsteuerung-Gesundheit).

Zugehörigkeit zum Dachverband der Sozialversicherungsträger

§ 5. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen gehört dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (Dachverband) an.

[BGBl I 2018/100]

- 1 Die Vorläuferbestimmung ist § 16 GSVG (§ 14 BSVG); vgl weiters §§ 30 ff ASVG.

Die Mitgliedschaft beim DV ist gesetzlich festgelegt und vertraglich nicht gestaltbar, ein Kündigungs- oder Austrittsrecht ist nicht vorgesehen. Rechtsstellung und Aufgaben des DV s §§ 30 ff ASVG.

Die SVS ist nach § 30 Abs 3 ASVG an Richtlinien und Beschlüsse des DV im Rahmen seines ges Wirkungskreises gebunden. Diese sind ohne Transformation verbindlich (keine gleichlautenden Umsetzungsbeschlüsse notwendig, andernfalls wäre es möglich, die ges vorgesehene Verbindlichkeit zu unterlaufen). Die SVT haben jedoch uU im Einzelfall interne Veranlassungen zu treffen (ebenso wie bei Maßnahmen des Gesetzgebers, wie zB Budgetumschichtung, Ressourcenplanung. Die SVS-interne Umsetzung verbindl Beschlüsse ist nach jenen Regeln vorzunehmen, welche intern die Entscheidungsbefugnisse bestimmen (allf Delegierungen nach § 44 Abs 3). Muster-satzung und Musterkrankenordnung des DV (§ 455 Abs 2 und § 456 Abs 2 ASVG) können für die SVS nunmehr verbindliche Bestimmungen vorsehen (die bis 31.12.2019 geltenden Vorläuferbestimmungen hingegen sahen keine Verbindlichkeit für die Sondersicherungsträger vor; die MS 2020, avsv 88/2020, zuletzt in der Fassung der 1. Änderung der MS 2020, enthält eine Aufhebung der Verbindlicherklärung in allen Bestimmungen; ebenso die MKO 2016, avsv 67/2016, zuletzt in der Fassung der 7. Änderung der MKO 2016, avsv 161/2019). Die MGO nach § 456a Abs 4 ASVG wurde den Verwaltungsrat betreffend mit BGBl II 2019/85 erlassen, die Hauptversammlung betreffend mit BGBl II 2019/84; mittlerweile haben diese Verwaltungskörper eigene Geschäftsordnungen erlassen, die die Mustergeschäftsordnungen ersetzen. In VfGH 13.12.2019, G 78-81/2019 wurde eine Bindung an die Grundsätze des Mustergeschäftsordnungen, die vom BMASGK erlassen wurde, für unvereinbar mit dem Grundsätzen des Selbstverwaltung erkannt und die gesetzliche Bestimmung des § 456a Abs 2 zweiter Satz ASVG als verfassungswidrig aufgehoben. Allerdings ist bemerkenswert, dass die ministerielle Genehmigungspflicht für die Geschäftsordnungen der ÖGK weiterhin besteht (dies ist sicherlich im gesetzlichen Spielraum); die Geschäftsordnungen der SVS hingegen sind dem BMASGK lediglich zur Kenntnis zu bringen (§ 44 Abs 2), dies entspricht auch den Vorläuferbestimmungen des GSVG und BSVG (und bewegt sich sicherlich auch innerhalb des gesetzlichen Spielraums, wenn-gleich im ASVG und im SVSG in unterschiedlicher Art und Weise, was damit zusammenhängen mag, dass im ASVG auch Dienstgeber- und Dienstnehmer-vertreter in den Selbstverwaltungskörpern vertreten sind, während dies nach dem SVSG nicht der Fall ist).

Die Verbindlichkeit von Beschlüssen des DV (und vorher des HV) im Rahmen der ges Bestimmungen wird als verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet, weil es sich beim beschließenden Organ um ein demokratisch legitimes Organ der Selbstverwaltung handelt (Anlass war ein Beschluss der Trägerkonferenz, § 441d ASVG, VfSlg 17.023, 17.869, Ablehnung einer Beschwerde zu VfGH B 389/10). Der Wortlaut des G lässt keine andere Interpretation zu als jene einer unmittelbaren Verpflichtung der SVS aus einem Beschluss des DV. Beschlüsse des DV ersetzen jedoch keine Geschäftsführungsakte der SVS und können solche auch nicht aufheben (vgl BMASK

22110/0026-II/A/3/2008; anders § 36 für die Aufsicht, welche ua für die Einhaltung der Rechtsvorschriften Sorge zu tragen hat; zum Rechtsmittelverfahren siehe § 40a).

- 4 Der DV (vormals: HV) hat kein allgemeines Weisungsrecht gegenüber der SVS, sondern ist auf seine gesetzmäßigen Rechte beschränkt (*Rebhahn*, Finanzierungsverantwortung des Bundes für die Gesetzliche Krankenversicherung [2008] 61). Für den Fall, dass die Umsetzung eines verbindl DV-Beschlusses abgelehnt wird, s § 194 iVm § 413 ASVG (BMG 96117/0028-II/A/7/2011).
- 5 Beschlüsse nach § 30 Abs 3 ASVG müssen, um verbindlich zu werden, der SVS zugänglich werden. Für die SV-interne Verlautbarung der Beschlüsse besteht ein internes elektronisches Sitzungsverwaltungssystem (KOMFOR-Plattform), an das alle SVT über berechnigte Personen angeschlossen sind und über das Sitzungsunterlagen, Beschlussinhalte und Protokolle den SVT zugänglich sind (vor dessen Einführung ergingen entspr Rundbriefe des damaligen HV). Richtlinien des DV, die für die SVT verbindlich sind, werden im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes RIS unter SV-Recht kundgemacht (§ 30b Abs 2 ASVG), sie werden mit avsv ... zitiert.

Eigene Einrichtungen des Versicherungsträgers

§ 6. Zur Erfüllung der dem Versicherungsträger obliegenden Aufgaben ist er berechnigt, nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften

1. Krankenanstalten, Heil- und Kuranstalten, sonstige Einrichtungen der Krankenbehandlung,
2. Einrichtungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes,
3. Unfallkrankenhäuser, Unfallstationen, Sonderkrankenanstalten zur Untersuchung und Behandlung von Berufskrankheiten,
4. Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, sowie Einrichtungen für berufliche Rehabilitation und
5. arbeitsmedizinische Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsstellen sowie arbeitsmedizinische Zentren im Sinne des ASchG

zu errichten, zu erwerben und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen bzw. solche Einrichtungen zu fördern. Der Versicherungsträger ist überdies berechnigt, nach Maßgabe der jeweils hierfür geltenden Vorschriften Einrichtungen zur Erfüllung der in den §§ 148y, 150 bis 161 BSVG, 157 bis 169 GSVG und 198 ASVG bezeichneten Aufgaben zu errichten, zu erwerben oder zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zur Erfüllung der in diesen Bestimmungen bezeichneten Aufgaben zu beteiligen.

[BGBl I 2018/100]

Die Vorläuferbestimmung ist § 15 Abs 2 GSVG (§ 13 Abs 2 BSVG).

1

Die SVA und die SVB haben bisher eigene Einrichtungen betrieben bzw sich daran beteiligt; dies soll auch in der SVS möglich sein.

Die Ermächtigung determiniert nicht die Organisationsform dieser Einrichtungen. Auf ihrer Grundlage ist die SVS Gesellschafterin folgender GmbHs:

2

- HerzReha Bad Ischl, FN 326579 p (Mehrheitsgesellschafterin SVS)
- Klinikum am Kurpark Baden, FN 286006 y (Minderheitsgesellschafterin SVS)
- Klinikum Bad Gastein, FN 286006 y (Minderheitsgesellschafterin SVS)
- Klinikum Bad Gleichenberg, FN 286006 y (Minderheitsgesellschafter SVS)
- Klinikum Bad Hall, FN 286006 y (Minderheitsgesellschafterin SVS)
- Klinikum Malcherhof Baden, FN 293438 b (Mehrheitsgesellschafterin SVS)
- Klinikum Schallerbacherhof, FN 286006 y (Minderheitsgesellschafterin SVS)
- NRZ Rosenhügel, FN 212389 m (Mehrheitsgesellschafterin SVS) und
- Gesundheitszentrum für Selbständige, FN 442070 d (Mehrheitsgesellschafterin SVS).

Mit diesen Einrichtungen wird ein breites Spektrum an Leistungen abgedeckt (von Vorsorgeuntersuchungen bis hin zu Rehabilitationsleistungen).

Weiters bestehen Beteiligungen an der

- SVD Büromanagement GmbH, FN 227986 z und der
- IT-Services der Sozialversicherung GmbH, FN 255932.

Verwendung der Mittel

§ 7. (1) Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören im Rahmen der Zuständigkeit des Versicherungsträgers auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Einrichtungen, die der Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherung dienen. Darüber hinaus hat der Versicherungsträger einmal im Kalenderjahr die Versicherten über die Kosten der von ihnen und ihren Angehörigen im Bereich der Krankenversicherung in Anspruch genommenen Sachleistungen zu informieren. Diese Information hat weiters für die Versicherten und ihre Angehörigen den Hinweis zu enthalten, dass ELGA-Teilnehmer/innen der jederzeitige generelle Widerspruch (§ 15 Abs. 2 GTelG 2012), das jederzeitige Einsichtsrecht (§ 16 Abs. 1 Z 1 GTelG 2012), das Recht auf Aufnahme von ELGA-Gesundheitsdaten (§ 16 Abs. 2 Z 1 GTelG 2012), der Widerspruch im Einzelfall (§ 16 Abs. 2 Z 2 GTelG 2012), die Bestimmung der individuellen Zugriffsberechtigungen für Gesundheitsdiensteanbieter und ELGA-